

Anfrage Nr.: 0055/2010/FZ  
**Anfrage von: Stadträtin Deckwart-Boller**  
**Anfragedatum: 15.11.2010**

Betreff:

**Gebührenordnung Musik- und Singschule**

Schriftliche Frage:

Die Gebühren der Musikschule sind an die Bruttogehaltsklassen der Eltern gekoppelt. Allerdings wurde auch bei der letzten Anpassung der Gebührenordnung darauf verzichtet genau zu definieren, welcher Bruttolohn gemeint ist. Je nach Arbeitsverhältnis kann der Bruttolohn unterschiedliche Komponenten enthalten: Werbungskosten, abzugsfähige Krankenkassenbeiträge, nicht versteuerte Zulagen zur Altersvorsorge oder bei Angestellten die Beiträge zur Rentenversicherung, bei Beamten nicht, et cetera.

Welches Bruttogehalt wird für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt? Wie soll dieses nachgewiesen werden und warum ist das in der Gebührenordnung nicht festgeschrieben?

Antwort:

Für die Berechnung der Gebühren wird das laut Einkommensteuerbescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen zugrunde gelegt. Um dies nachzuweisen ist der Gebührenschuldner verpflichtet, der Musik- und Singschule den aktuellen Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes vorzulegen. Studenten (BAföG) und Hartz IV-Empfänger haben entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei der Erstellung der Satzung und Festlegung der Formulierung in § 5 Absatz 3, erstmals in der Satzung ab 01.10.2008, wurde auf eine ausführliche Regelung und Festlegung zum Begriff „Familienbruttoeinkommen“ in der Satzung Abstand genommen. Vielmehr wurde der Satzungstext bewusst einfach formuliert. Arbeitshinweise und Festlegungen wurden in zwei internen Vermerken festgehalten und dienen den Mitarbeitern als Basis und Vorgabe bei der Ermittlung des Familienbruttoeinkommens.